Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde St. Emmeram in Rohr

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

(1) Gebührenpflichtiger ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

(1)	Wahlgräber (Ruhezeit 25 Jahre pro Grabstätte):	
	a) Einzelgräber – auch in der Gemeinschaftsanlage	600,00 €
	b) Doppelgräber	750,00 €
(2)	Wahlgräber mit Bestattungssystem (Ruhezeit 15 Jahre):	
	a) Einzelgräber (zzgl. Bestattungssystem ca. 800,00 €; Stand 2017)	360,00 €
	b) Doppelgräber (zzgl. Bestattungssystem ca. 800,00 €; Stand 2017)	450,00 €
(3)	Urnenwahlgräber (Ruhezeit 10 Jahre) – auch in der Gemeinschaftsanlage	240,00 €
(4)	Kindergräber (Ruhezeit 20 Jahre)	480,00 €

§ 5

Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit (Grabnutzungsgebühr gemäß § 4 geteilt durch die Nutzungszeit bzw. Ruhezeit):

(1) bei Wahlgräbern Einzelgrab pro Jahr	24,00 €
(2) bei Wahlgräbern Doppelgrab pro Jahr	30,00 €
(3) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr	24,00 €
(4) bei Kindergräbern pro Jahr	24,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Fundamentgebühr für Einzelgrab	150,00 €
(2) Fundamentgebühr für Doppelgrab	300,00 €
(3) Einfassung für Urnengrab	150,00 €

§ 7

Gebühren Grabmacherarbeiten (Totengräberkosten)

(1) Erstellen und Schließen eines Grabes

a) Einfachtiefes Grab:	476,00 €
b) Doppeltiefes Grab:	654,50 €
c) Urnengrab:	119,00 €
d) Kindergrab (bis 7 Jahre):	211,82 €
e) Grabstätte für Totgeburt:	119,00 €

§ 8

Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals 2 v. H. der Herstellungs- und Errichtungskosten des Grabmals.

§ 9

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle:

(1) Leichenhausgebühr pro Tag	20,00 €

§ 10

Kasualgebühren:

(1)	Beerdigungsgebühr	35,00 €
(2)	Gebühr Organist	40,00 €
(3)	Gebühr Mesner	100,00 €
(4)	Gebühr Kreuzträger	8,00 €

§ 11

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohr, den 02.07.2020

Der Kirchenvorstand